

Zweckvereinbarung

über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen im Wege der Durchführungshilfe durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für die Stadt Bad Windsheim

Zwischen

der Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Philipp Flierl

und

dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Christian von Dobschütz

wird entsprechend Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Grundsätzlich hat die Stadt Bad Windsheim die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und Verantwortung wahrzunehmen und zu erfüllen. Die Stadt Bad Windsheim ist aufgrund einer immensen Personalfluktuations gegenwärtig außerstande die ordnungsgemäße Erfüllung elementarer Aufgaben, zu denen sie verpflichtet ist, sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und auch zur Erhaltung der Liquidität hat die Stadt beim Landkreis um temporäre Durchführungshilfe zur Aufgabenerfüllung gebeten. Die prekäre Situation gewinnt durch das Stattfinden der Landesgartenschau 2027 in Bad Windsheim noch mehr an Bedeutung. Bei der Landesgartenschau handelt es sich um ein „Leuchtturmprojekt“ mit überörtlicher Bedeutung, weit über die Stadtgrenzen hinaus. Die Stadt Bad Windsheim ist gehalten, alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit wieder dauerhaft sicherzustellen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Zweckvereinbarung

Der Landkreis erbringt für die Stadt im erforderlichen zeitlichen Umfang Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen einer Durchführungshilfe zur Wahrnehmung ihrer unaufschiebbaren Aufgaben. Die Leistungserbringung erfolgt durch Dienstkräfte des Landratsamtes in dessen eigener Organisations- und Weisungsverantwortung.

Der konkrete Aufgabenbereich in dem die Durchführungshilfe durch Dienstkräfte des Landratsamtes zur Aufgabenerfüllung dringend erforderlich ist, wird von der Stadt beim Landkreis angemeldet. Der Landkreis entscheidet alleine über die objektive Notwendigkeit und Möglichkeit der Unterstützung in dem gemeldeten Aufgabenbereich. Die Vertragsparteien legen fest, dass es sich weitestgehend um hoheitliche Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung der Stadt handelt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des Zuwendungswesens, insbesondere in der Unterstützung bei der Abwicklung und Abrechnung von Zuwendungen.

§ 2

Weisungsrecht und Dienstbetrieb

Die dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche und organisatorische Zuständigkeit des für die Durchführungshilfe eingesetzten Personals verbleibt beim Landkreis bzw. im Falle von staatlichem Personal beim Freistaat Bayern. Ein direktes Weisungsrecht der Stadt gegenüber den im Rahmen der Durchführungshilfe eingesetzten Personals besteht nicht, die Steuerung erfolgt über Abstimmungsgespräche zwischen den Verantwortlichen der Vertragsparteien.

Die Tätigkeit des tatsächlich eingesetzten Personals erfolgt regelmäßig vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim aus bzw. im Rahmen des mobilen Arbeitens der jeweiligen Dienstkraft. Lediglich bei einem entsprechenden besonderen Bedürfnis aus der Eigenart des Dienstgeschäfts erfolgt im Einzelfall der Diensteinsatz im Rathaus der Stadt in Bad Windsheim.

Die Stadt Bad Windsheim stellt dem eingesetzten Personal des Landratsamtes die aufgabenspezifische technische Ausstattung, insbesondere Dienstnotebook mit allen erforderlichen Programmen und Fachanwendungen zur Verfügung.

Die Stadt muss für den konkreten Aufgabenbereich einen ständigen städtischen Ansprechpartner vorhalten und diesen dem Landkreis nennen. Der Ansprechpartner muss in dem spezifischen Aufgabenbereich fachkundig sein und zeichnet sich verantwortlich für den regelmäßigen Eingang / Ausgang (auch elektronisch) von allen relevanten Unterlagen und der Zurverfügungstellung dieser Unterlagen an das Landratsamt.

Die Verantwortung für die konkrete Aufgabenerfüllung, wie auch für das Einhalten etwaiger relevanter Fristen, verbleibt bei der Stadt.

Soweit erforderlich nutzt das eingesetzte Personal die Dienstfahrzeuge des Landratsamtes.

§ 3

Kostenregelung und Kostenerstattung

Die von der Stadt an den Landkreis zu entrichtende Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen bemisst sich nach folgenden Kostenbestandteilen:

1. den tatsächlichen anteiligen Personalkosten der mit der Leistungserbringung befassten Dienstkräfte des Landratsamtes und
2. den im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Fahrtkosten.

Die anteiligen Personalkosten werden auf Grundlage der für die Stadt tatsächlich erbrachten dokumentierten Arbeitsstunden ermittelt. Hierzu führen die mit der Leistungserbringung befassten Dienstkräfte aufgabenspezifische und nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen. Diese werden von der Personalstelle des Landratsamtes unter Berücksichtigung der jeweiligen

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe beziehungsweise Entgeltgruppe und Stufe zusammengeführt.

Der Berechnung werden die Personaldurchschnittskosten gemäß FMS vom 27. August 2026 zugrunde gelegt. Kosten für erforderliche aufgabenspezifische Fortbildungen werden nur berücksichtigt, soweit sie unmittelbar durch die vereinbarte Leistungserbringung veranlasst sind.

Fahrtkosten werden auf Grundlage aussagekräftiger Aufzeichnungen nach den für die Nutzung von Dienstfahrzeugen geltenden Kostensätzen abgerechnet.

Eine Verrechnung anteiliger Kosten für die Nutzung der Gebäude, der allgemeinen Arbeitsplatzausstattung und der sonstigen Infrastruktur des Landratsamtes erfolgt nicht.

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Rechnungsstellung des Landkreises an die Stadt. Der Rechnung ist eine nachvollziehbare Übersicht über die erbrachten Arbeitsstunden und die angefallenen Fahrtkosten beizufügen.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollten die erbrachten Leistungen nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich geschuldet.

§ 5 Haftung und Datenschutz

Für Schäden, die eine vom Landkreis eingesetzte Dienstkraft bei der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung verursacht, haftet im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern die Stadt.

Wird der Landkreis von Dritten (z. B. Bürgern, Unternehmen oder anderen Behörden) wegen Schadensersatzansprüchen in Anspruch genommen, die auf Handlungen oder Unterlassungen der eingesetzten Dienstkraft im Rahmen der Tätigkeit für die Stadt zurückzuführen sind, stellt die Stadt den Landkreis im Innenverhältnis von allen Ansprüchen und den Kosten der Rechtsverteidigung vollumfänglich frei. Dies gilt auch für Schäden, die der Stadt selbst durch die Tätigkeit der Dienstkraft entstehen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit dem Landkreis oder seinen gesetzlichen Vertretern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, zum Beispiel ein grobes Auswahl- oder Überwachungsverschulden hinsichtlich der Eignung der Dienstkraft. Die Beweislast hierfür trägt die Stadt.

Die Stadt ist datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für alle Verarbeitungstätigkeiten, welche im Rahmen der Durchführungshilfe nach dieser Vereinbarung erfolgen.

Die Parteien gehen daher davon aus, dass keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 1 Abs. 1 AÜG vorliegt. Hilfsweise gehen sie davon aus, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c AÜG – vorbehaltlich der dort ausdrücklich genannten Ausnahmen – nicht anzuwenden ist, da der Landkreis und die Stadt juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes anwenden.

Sollte eine zuständige Behörde oder ein Gericht dennoch feststellen, dass die Durchführung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unterliegt, stellt die Stadt den Landkreis im Innenverhältnis von den daraus entstehenden Geldbußen, Kosten und sonstigen finanziellen Nachteilen frei, soweit diese auf einer von der Stadt zu vertretenden Eingliederung der Dienstkräfte in ihre Arbeitsorganisation, auf der Erteilung arbeitsbezogener Weisungen oder auf einem sonstigen von ihr zu vertretenden Verhalten beruhen. Die gesetzliche Verantwortlichkeit gegenüber Behörden und sonstigen Dritten bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung gilt befristet bis zum 31.01.2027.

Die Zweckvereinbarung kann während der Dauer der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Der Stadt wird ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner im Rahmen dieser Zweckvereinbarung wird ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. Schlichtungsstelle ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises (Regierung von Mittelfranken).

§ 8

Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Bad Windsheim, den
Stadt Bad Windsheim

Neustadt a.d.Aisch, den
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim

.....
Philipp Flierl
Erster Bürgermeister

.....
Dr. Christian von Dobschütz
Landrat